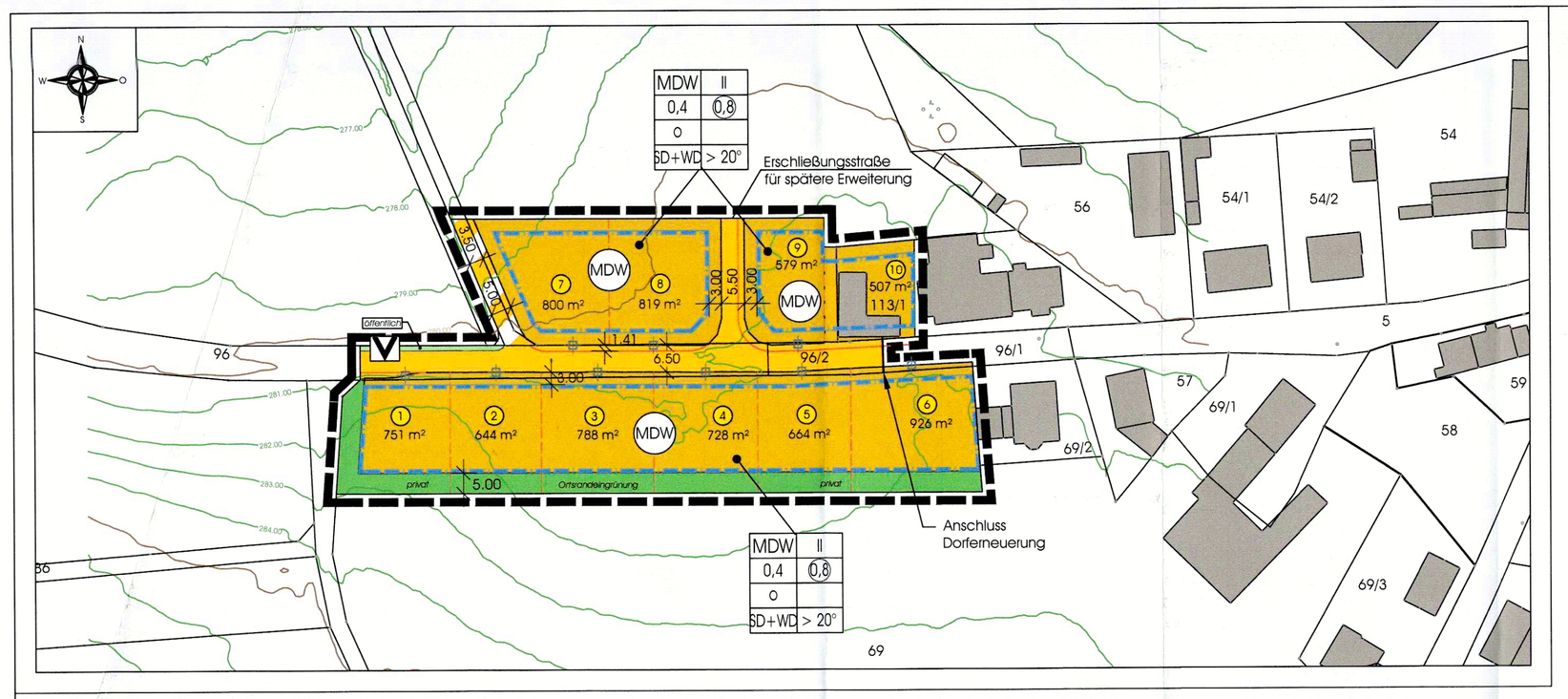

I. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 921/5 — Flurnummern, Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien, Bestandsgelände
- Gebäude
- (1) — (10) Nummerierung der Bauparzellen
- geplante Grundstückseinteilung
- geplante Straßenführung

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

MDW — 1.2.1. Dörfliches Wohngebiet (§ 5 BauNVO) — 6.321 m²

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	
6	7

1 Art der baulichen Nutzung
2 Anzahl der Vollgeschosse
3 Grundflächenzahl (GRZ)
4 Geschossflächenzahl (GFZ)
5 Bauweise
6 Dachform
7 Dachneigung

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen — 974 m²

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — 168 m²
Flurbereinigungsweg

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat — 9. Private Grünflächen — 881 m²
Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung

öffentlich — 9. Öffentliche Grünflächen — 46 m²

Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) — 2.030 m²

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) — 8.390 m²

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO
Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind
- *Wohngebäude*
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten
- nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Anzahl an Wohneinheiten
Je Grundstück bzw. Hauptgebäude sind maximal 4 Wohneinheiten zugelassen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,4**
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **0,8**
Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

Vollgeschosse (VG) gem. § 20 BauNVO: **II**
Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO: **o - offene Bauweise**
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

3. BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN
Die im Plan festgesetzten Baugrenzen gelten als Mindestabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
Die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO, sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind auch außerhalb der durch Planzeichen (Baugrenze) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der BayBO zulässig, sofern eine Fläche von insgesamt 25 m² nicht überschritten wird.
Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der BayBO vorrangig.

4. DACHFORM, DACHNEIGUNG
Für Hauptgebäude ist die Errichtung eines Sattel- oder Walmdaches zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 20° betragen.
Für Nebengebäude wird keine Dachform und Dachneigung festgesetzt.

5. BEFESTIGTE FLÄCHEN
Die befestigten Flächen auf den Grundstücken sind zu minimieren.
Die Garagenzufahrten, Stauräume, sowie die offenen PKW-Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Belag oder einem Belag mit versickerungsfähigen Fugen (Rasenpflaster, Drainpflaster oder dergleichen) auszubilden. Es ist darauf zu achten, dass ein Fugenanteil von 20 - 25 % und ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten werden. Der Unterbau für diese Flächen muss ebenfalls wasserdurchlässig sein. Asphaltbeläge sind nicht zugelassen.

6. STELLPLÄTZE UND GARAGEN
Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen für Wohngebäude richtet sich nach der Stellplatzsatzung des Marktes Mühlhausen, welche am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Diese sieht folgendes vor:

	WE ≤ 50 m² WF	WE > 50 m² WF	zusätzlich (für Besucher)
Einfamilienhaus, Doppelhaus	1 Stellplatz je WE	2 Stellplätze je WE	1 Stellplatz ab 3 WE
Mehrfamilienhaus	1 Stellplatz je WE	2 Stellplätze je WE	1 Stellplatz ab 3 WE

7. BEGRÜNUNG, GRÜNORDNUNG
Pflanzgebote, Erhaltungsgebote und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, sowie begleitende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

a. DURCHGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE
Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Stellplätze, Arbeits- und Lagerflächen, sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
Die erforderlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 AGBGB für die Bepflanzung sind einzuhalten.

b. HAUSBÄUME
Ausschließlich zugelassen sind heimische Laubbäume 1. oder 2. Ordnung (z.B. Hainbuche, Linde, Ahorn), sowie Hochstamm-Obstbäume (z.B. Walnuss, Birne).
Die erforderlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 AGBGB für die Bepflanzung sind einzuhalten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

c. BAUFELD
Baufeldfreimachung, Pflegemaßnahmen, Rodungen und Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.

d. BELEUCHTUNG
Für die öffentliche Beleuchtung sind insektenfreundliche und energiesparende LED-Lampen im entsprechenden Spektrum zu verwenden.

8. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens darf max. 0,50 m über der fertigen Straßenoberkante am Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhe wird mit maximal 10,00 m festgesetzt.

Die Bezugspunkte des jeweiligen Baugrundstückes sind dem Planblatt zu entnehmen. Dem Bauantrag ist der entsprechende Schnitt mit Eintragung der Höhenkoten der Straßenoberkante am Bezugspunkt, sowie für die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens und des Firstes beizufügen.

9. GRUNDWASSER
Permanente Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.
Bei hohen Grundwasserständen sind die Keller als wasserdichte Wannen auszuführen.

10. AUSSENWANDBEKLEIDUNG
Nicht zugelassen sind Bekleidungen aus Kunststoff- oder Zementfaserplatten, metallische Bekleidungen, sowie Bekleidungen aus glänzenden oder polierten Platten oder Fliesen.

11. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG
Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen 1,30 m (inkl. Sockelhöhe), gemessen von der angrenzenden Straßenoberkante, nicht überschreiten. Zu landwirtschaftlichen Flächen hin, muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.

12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.
- Beleuchtungsanlagen (z. B. Fassadenbeleuchtung, Hofraumbeleuchtung u. dgl.) sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 nicht geblendet werden können.
- Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen gelten gemacht werden.

IV. HINWEISE

1. SONNENKOLLEKTOREN, PHOTOVOLTAIKELEMENTE
Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen empfohlen. Die Kollektoren sollten in den Dachflächen symmetrisch angeordnet werden.

2. VERSORGUNGSLEITUNGEN
Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

3. REGENWASSER
Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswässer von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
Das Gesamtrückhaltevolumen des Regenauffangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches ausreichend dimensioniert werden.
Im Fall einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versicken eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unproblematische Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionstüchtigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen. Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur zentralen Versorgungsanlage bestehen.

Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser" notwendig. Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten. Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich. Brauchwasseranlagen sind bei der Marktgemeinde Mühlhausen anzumelden.

4. GRUNDWASSER / GEWÄSSER
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen festgestellt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Durch das neue Baugebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

5. IMMISSIONSSCHUTZ

a. BETRIEB VON HAUSTECHNISCHEN ANLAGEN
Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten für alle Anlagen (inkl. haustechnischen Anlagen) folgende Richtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

		MD
tags	(06:00 - 22:00)	60 dB(A)
nachts	(22:00 - 06:00)	45 dB(A)

Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.

Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen:
Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräte, Kühlaggregate oder Zu- bzw. Abluftöffnungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.
Eine Einrichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen - Ein Leitfaden (Auszug Teil III)" (Bayerisches Landesamt für Umwelt)).
Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Geräteteausch).

b. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE
Auf dem in der Nähe liegenden Flurstück 84, Gemarkung Schirnsdorf, befindet sich ein bauerechtlich genehmigtes Bienenhaus. Die dadurch entstehenden Immissionen sind zu dulden.

6. BODENSCHUTZ
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

7. BODENFUNDE, BODENDENKMALE
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.
Treten bei der Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

8. LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN
Im Zuge möglicher Baumaßnahmen müssen die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben.
Eventuelle Schäden an Entwässerungsgraben, Drainagen und Feldwege sind durch den Bauträger vor Abschluss der Maßnahme wieder zu beheben.
Sollte Randbegrünung angepflanzt werden so ist Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc., entstanden durch die notwendige Randbegrünung, dauerhaft zu vermeiden; für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen. Weiterhin weisen wir hinsichtlich einer Randbegrünung auf die Bestimmungen gem. § 47 Bayerisches AGBGB hin.

V. AUSGLEICHSMASSNAHME

Es werden Ausgleichsflächen im Umfang von 2.030,70 m² benötigt.
Diese werden auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1592, Gemarkung Steppach, Gemeinde Pommersfelden festgesetzt:

Ausgangszustand: intensiv genutzte Ackerfläche
Zielzustand: extensiv genutztes Grünland
Konzept des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken vom Juli 2018, abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Als Minimierungsmaßnahmen dienen die Ortsrandeingrünungen auf der West- und Südseite mit einer Breite von ca. 5,00 m sowie Festsetzungen zur Durchgrünung der Grundstücke.

Den Eingriffsgrundstücken Fl.Nr. 69, 96/1, 112, 113 Gemarkung Schirnsdorf, im Geltungsbereich werden die Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 2.030,70 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1592, Gemarkung Steppach Gemeinde Pommersfelden, zugeordnet.

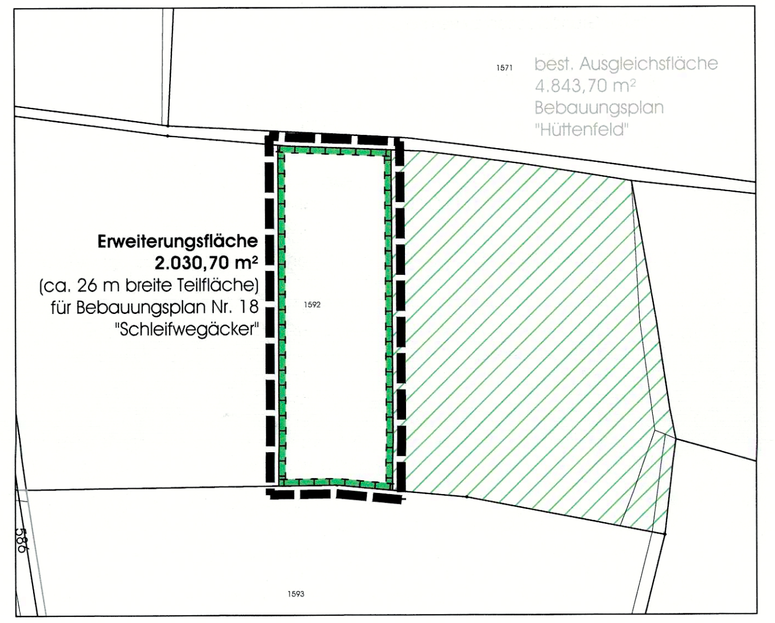

VI. WEITERE UNTERLAGEN ZUM BAULEITPLANVERFAHREN

Begründung — Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 12.04.2022

Umweltbericht — Kathrin Nißlein, Landschaftsarchitektin/ Stadtplanerin in der Fassung vom 17.09.2019

VII. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **02.02.2021** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Schleifwegäcker" im Ortsteil Schirnsdorf im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke, sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung der Planunterlagen in der Fassung vom **02.02.2021** fand im Zeitraum vom **03.05.2021** bis **21.05.2021** statt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **02.02.2021** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.05.2021** bis **02.07.2021** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **23.04.2021** im Amtsblatt der VG Höchstadt a.d.A.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **02.02.2021** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.05.2021** bis **02.07.2021** beteiligt.

6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **21.12.2021** den Aufstellungsbeschluss vom **02.02.2021** geändert und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **21.12.2021** gebilligt. Die Bekanntmachung erfolgte am **28.01.2022** im Amtsblatt der VG Höchstadt a.d.A.

7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke, sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung und die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand durch Auslegung der Planunterlagen in der Fassung vom **21.12.2021** im Zeitraum vom **31.01.2022** bis **25.03.2022** statt. Die Bekanntmachung erfolgte am **28.01.2022** im Amtsblatt der VG Höchstadt a.d.A.

8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **21.12.2021** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.02.2022** bis **25.03.2022** beteiligt.

9. Die Marktgemeinde Mühlhausen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **12.04.2022** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Schleifwegäcker" im Ortsteil Schirnsdorf in der Fassung vom **12.04.2022** als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, 13.04.2022
Klaus Tober, Erster Bürgermeister

10. Ausgefertigt

Mühlhausen, 18.05.2022
Klaus Tober, Erster Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 20.05.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mühlhausen, 20.05.2022
Klaus Tober, Erster Bürgermeister

96172 MARKTGEMEINDE MÜHLHAUSEN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SCHLEIFWEGÄCKER" IM ORTSTEIL SCHIRNSDORF

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13A BAUGB

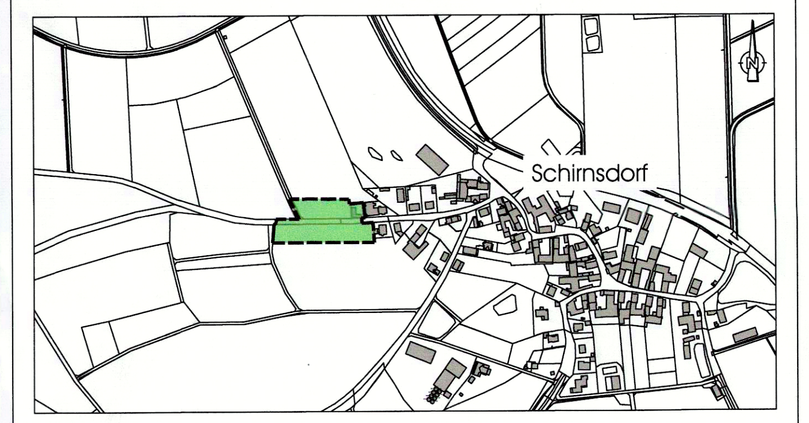

BAUHERR: **MARKT MÜHLHAUSEN**
VG HÖCHSTADT
BAHNHOFSTRASSE 18
91315 HÖCHSTADT / ABCH

20.05.22 DATUM — UNTERSCHRIFT

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG
GROSSE BAUERINGASSE 79, 91315 HÖCHSTADT /A.
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SARAH JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544

12.04.2022 DATUM — UNTERSCHRIFT

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SCHLEIFWEGÄCKER" IM ORTSTEIL SCHIRNSDORF	UNTERLAGE	1	
	BLATT-NR.		
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13A BAUGB	PROJEKT-NR.	212861	
	PLANFLÄCHE	0.67 m²	
PLANUNGSPHASE: **SATZUNGSBESCHLUSS**	ENTW.	12.04.2022	SCHEIDIG
MAßSTAB: 1 : 1.000	GEPR.	12.04.2022	SCHREIBER

PLOTDATUM 19.05.2022
I:\212861_H_MHL_1_AND_BP_SCHLEIFWEGÄCKER_SCHIRNSDORF\05_BAULEITPLANUNG\03_ENTWÜRFE\ENTWURF_2123621_MHL_1_ANDBP_SCHLEIFWEGÄCKER_20220412.DWG